

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 1, 15, 41

Zur Frage des adäquat-ursächlichen Zusammenhangs zwischen Verfolgung und Tod und zur Frage des vorsätzlichen oder leichtfertigen Handelns der nationalsozialistischen Machthaber bei großem zeitlichem Abstand zwischen Verfolgung und Selbstmord des Verfolgten.

BGH, Urt. v. 17. Februar 1965 - IV ZR 72/64

OLG Düsseldorf

LG Düsseldorf

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 72/64

URTEIL

Verkündet am
17. Februar 1965

B r o e s k e
Justizangestellte

in dem Entschädigungsrechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

1. der Witwe Ruth F [REDACTED] geb. T [REDACTED],
D [REDACTED] H [REDACTED], P [REDACTED]straße [REDACTED],
2. der minderjährigen Yvonne F [REDACTED], ebendort,

Klägerinnen und
Revisionsklägerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED]

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen in D [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten .

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. Februar 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerinnen wird das Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 14. Dezember 1962 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Gebühren und Auslagen für das Revisionsverfahren werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

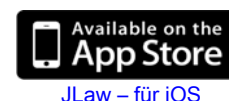
Die Klägerin Ruth F. [REDACTED] ist die Witwe des im Jahre 1909 in B. [REDACTED] geborenen Chemikers und Apothekers Dr. Wolfgang F. [REDACTED], der am 4. Juli 1954 in Sidney nach Einnahme von Gift verstarb. Aus der Ehe stammt eine Tochter, die 1943 in H. [REDACTED] geborene Klägerin Yvonne F. [REDACTED]

Bis zum Jahre 1935 hatte Wolfgang F. [REDACTED] an deutschen Universitäten Chemie und Pharmazie studiert und die Staats-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



prüfung als Apotheker und die chemische Verbandsprüfung abgelegt. Infolge der gegen die jüdischen Studenten gerichteten Maßnahmen konnte er sein Studium nicht mehr mit der Promotion abschließen. Er wanderte deshalb Ende 1935 in die Schweiz aus und erwarb dort den Doktorgrad. Die Klägerin Ruth F[REDACTED], seine damalige Verlobte, folgte ihm 1937 in die Schweiz. Dr. F[REDACTED], der in der Schweiz keine Arbeitserlaubnis erhalten konnte, wanderte 1937 nach China weiter, seine Verlobte reiste ihm einige Monate später nach. Am 6. Januar 1940 heirateten die Verlobten nach chinesischem Recht vor dem in der internationalen Niederlassung in Shanghai zugelassenen Rechtsanwalt Dr. M[REDACTED] und zwei Zeugen.

Mit Kriegsausbruch verlor Dr. F[REDACTED] seine Stellung bei einer englischen Firma in H[REDACTED]. Infolge der Ereignisse des japanisch-chinesischen Krieges konnte Frau F[REDACTED] erst Ende 1940 nach H[REDACTED] zu ihrem Manne ziehen. Dort wurde 1943 die Klägerin Yvonne F[REDACTED] geboren. Nach dem Ende des Krieges, 1949, verzog die Familie nach Sidney. Dort hatte Dr. F[REDACTED] eine Stellung als Chemiker gefunden. In dieser Zeit wurde ihm mit Sicherheit bekannt, daß seine Eltern und sein Bruder während der nationalsozialistischen Herrschaft umgebracht worden waren. Nach zwei erfolglosen Selbstmordversuchen verstarb er 1954 an einer Colchicin-Vergiftung. Seine Witwe und seine Tochter, die Klägerinnen, leben jetzt in D[REDACTED].

Als Hinterbliebene des Verstorbenen fordern sie Kapitalentschädigung und Rente mit der Begründung, infolge von nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen, die ihn zur Auswanderung nach der Schweiz getrieben hätten, habe der

Verstorbene unter Depressionen gelitten, mit denen er auch später nicht fertig geworden sei. In China sei er nach dem Verlust seiner Stellung bei Kriegsausbruch die Existenzsorgen nicht losgeworden, die kommunistische Herrschaft habe ihn nach Kriegsende an der Rückkehr nach Deutschland gehindert und auch in Australien habe er nur eine untergeordnete Stellung finden können. Zu diesen wirtschaftlichen Schwierigkeiten und Sorgen sei schließlich in Australien die Nachricht über den Tod seiner Eltern und seines Bruders gekommen. Hierdurch sei sein geschwächter Lebenswille so getroffen worden, daß er nach mehreren erfolglosen Versuchen das tödlich wirkende Colchicin eingenommen habe. Der Selbstmord sei eine Spätreaktion auf die Verfolgung.

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag abgelehnt. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil nicht angenommen werden könne, daß bei einem Zeitraum von nahezu 20 Jahren zwischen Auswanderung und Tod der Selbstmord noch auf die Belastungen zurückgehe, die mit der gegen ihn gerichteten Verfolgung verbunden gewesen seien. Die seelische Verfassung des Verfolgten habe sich durch die Familiengründung und die Übersiedlung nach Australien gebessert. Die Mitteilung vom Tode seiner Eltern müsse in diesem Zusammenhange außer Betracht bleiben, da es sich hierbei nicht um die Wirkungen der gegen den Verstorbenen selbst gerichteten Verfolgung gehandelt habe.

Dieses Urteil haben die Klägerinnen mit der Berufung angefochten. Das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts bestätigt.

Mit der vom Senat zugelassenen Revision verfolgen die Klägerinnen ihre Ansprüche weiter.

Das beklagte Land hat erklärt, daß es sich in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nicht vertreten lassen werde.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsirrtum angenommen, daß die Klägerin zu 1. mit dem Antrage vom 11. August 1955 um Hinterbliebenenrente für sich und das damals minderjährige Kind Yvonne gebeten hat. Dieser auf Leistungen nach Landesrecht gerichtete Antrag erübrigte nach § 231 BEG eine Anmeldung nach dem Bundesentschädigungsgesetz.

Das Berufungsgericht hat die geforderten Leistungen versagt, weil die Voraussetzungen der §§ 15 und 41 BEG nicht gegeben seien.

a) Der Tatbestand des § 15 BEG liegt nach Ansicht des Berufungsgerichts nicht vor, weil der adäquate ursächliche Zusammenhang zwischen der gegen den Verstorbenen gerichteten Verfolgung und seinem Tode infolge des großen zeitlichen Abstandes zwischen diesen Ereignissen zu verneinen sei. Neun Jahre nach dem Ende der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft habe ein "optimaler Beobachter" den Selbstmord des Verfolgten nicht mehr erwarten können. Das Berufungsgericht hat weiter ausgeführt, daß der subjektive

Tatbestand des § 15 BEG nicht vorliege, da der verfolgte nicht leichtfertig in den Tod getrieben worden sei. Die Verfolger hätten auch "bei Anstellen der einfachsten, nächstliegenden Überlegung" nicht erkennen können, daß ihr Verhalten geeignet war, den Verfolgten noch nach einem derartigen zeitlichen Abstand zum Selbstmorde zu veranlassen.

b) Zum Tatbestand des § 41 BEG wird in dem angefochtenen Urteil zunächst angeführt, es sei nicht wahrscheinlich, daß nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen bei Dr. Wolfgang F. zu einem Gesundheitsschaden geführt hätten. Das Berufungsgericht hat aber hierzu keine abschließenden Feststellungen getroffen, sondern im Zusammenhang mit den folgenden Gedankengängen unterstellt, daß die gegen Dr. F. gerichtete Verfolgung zu einer Gesundheitsschädigung geführt habe, und seine Selbsttötung eine adäquate Folge der gegen ihn gerichteten Verfolgungsmaßnahmen gewesen sei. Nach Ansicht des Berufungsgerichts läßt sich aber auch hier den Verfolgern nicht vorwerfen, sie hätten aus Leichtfertigkeit die Möglichkeit nicht gesehen, daß der Verfolgte infolge der gegen ihn gerichteten Verfolgungsmaßnahmen sich das Leben nehmen werde. Hierzu wird gesagt: Selbst wenn die Verfolger mit dem Eintritt einer Depression infolge der gegen den Verstorbenen gerichteten Verfolgungsmaßnahmen hätten rechnen müssen, könnte nicht gesagt werden, daß sie bei Anstellen der nächstliegenden Überlegungen auch hätten erkennen müssen, daß ihre Maßnahmen zum Selbstmorde führen würden.

2. Mit diesen Ausführungen verneint das Berufungsgericht für beide Schadenstatbestände (§§ 15, 41 BEG) den subjektiven Tatbestand. Daß bei beiden Tatbeständen dieser subjektive Tatbestand vorliegen muß, hat das Berufungsgericht im Anschluß an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zutreffend angenommen (RzW 1959, 216 Nr. 17, 218). Aus Rechtsgründen konnte das Berufungsgericht mit der wiedergegebenen Begründung nicht ausschließen, daß in Bezug auf den Tod des Verfolgten der Vorwurf vorsätzlichen oder leichtfertigen Handelns der Verfolger zu erheben ist.

a) Die Frage, ob ein solcher Schuldvorwurf begründet ist, kann nicht unabhängig davon, wer im Einzelfalle als Verfolger anzusehen ist, gestellt und beantwortet werden. Das Berufungsgericht hat in den Gründen seiner Entscheidung nur von Verfolgern gesprochen, es hat nicht erörtert, welchen Personenkreis in diesem Zusammenhang die Verantwortung für die gegen Dr. F. █████ gerichteten Maßnahmen trifft.

Nach den Feststellungen des Berufungsrichters wanderte Dr. F. █████ in die Schweiz aus, weil er nach Erlaß der Nürnberger Gesetze seine Lage als aussichtslos ansah. Das bedeutet, daß der Entschluß zur Auswanderung nicht so sehr auf jüdenfeindliches Verhalten von Studenten oder anderen Hochschulangehörigen beruhte, sondern darauf, daß die gegen die Juden gerichteten allgemeinen Maßnahmen zu der Erkenntnis geführt hatten, daß für ihn als Juden innerhalb des Deutschen Reiches kein Platz mehr sein werde.

Daß solche, gegen die Kollektivverfolgten gerichteten allgemeinen Maßnahmen als eine individuelle, konkrete Verfolgung zu werten sind, hat der Bundesgerichtshof^{schol}

mehrfach ausgesprochen (RzW 1955, 294 Nr. 51; 1957, 120 Nr. 43, 1960, 115 Nr. 17, 1959, 216 Nr. 17). Bei solchen Maßnahmen kann die Schuldfrage nicht danach beurteilt werden, welches Wissen und Wollen den mit ihrer Ausführung beauftragten Amtsträgern zuzurechnen ist. Wie in der zuletzt genannten Entscheidung ausgeführt wird und bei Verfolgungsmaßnahmen, die im Erlaß solcher Gesetze bestehen, die auf den Ausschluß aller Juden aus dem Wirtschafts- und Kulturleben gerichtet waren, gerade besonders nahe- liegt, muß gefragt werden, ob den für den Erlaß solcher Gewaltmaßnahmen verantwortlichen Personen hinsichtlich des Todeserfolges der Vorwurf vorsätzlichen oder leichtfertigen Handelns trifft. Diese Frage kann nicht losgelöst von der Gesetzeslage und dem tatsächlichen Ablauf der Judenverfolgung bis zur Auswanderung des Dr. F. [REDACTED] beantwortet werden. Schon damals waren die Juden bis auf Ausnahmen aus den Ämtern als Richter oder Beamte verdrängt worden, zur Rechtsanwaltschaft konnten sie nicht mehr zugelassen werden, ihre frühere Zulassung war weitgehend widerrufen worden. Ähnlich stand es mit den Angehörigen anderer freier Berufe. So war den Ärzten die Kassenpraxis weitgehend entzogen worden. Schließlich erschien unter dem 15. September 1935 das Reichsbürgergesetz, in dem eine allgemeine Diskriminierung der Juden ausgesprochen wurde.

Daß unter der sehr großen Anzahl von Verfolgten, die schon durch diese und ähnliche Maßnahmen bis Ende 1935 aus dem kulturellen und wirtschaftlichen Leben Deutschlands ausgeschlossen waren, eine größere Anzahl solcher Verfolgter war, die auf Grund ihrer seelischen Verfassung, in Verbindung mit Herkunft und Bildung, schweren seelischen Schaden nahm,

so daß vielfach ihr Lebenswille gebrochen wurde, ist nicht erst nachträglich bekannt geworden, sondern war vorauszu-
sehen und wurde mindestens in Kauf genommen. In Bezug auf
diesen Kreis der Verfolgten, die unter den seelischen und
wirtschaftlichen Belastungen in den Emigrationsländern
nach ihrer inneren Verfassung besonders litten, liegt
der Vorwurf vorsätzlichen oder möglicherweise bedingt
vorsätzlichen Handelns der für diese Maßnahmen verantwort-
lichen obersten Machthaber sehr nahe. Es fragt sich lediglich
was für das Berufungsgericht besonders in die Waagschale
gefallen ist, ob der große zeitliche Abstand zwischen Aus-
wanderung und Selbstmord hier Zweifel an der Schuld der
Machthaber erwecken kann. Es liegt auch hier nahe, anzu-
nehmen, daß derartige Spätreaktionen der Verfolgten den
damaligen Machthabern von vornherein gleichgültig waren
und ihre Maßnahmen in keiner Weise berühren konnten, so
daß auch bei solchem zeitlichen Abstand der Selbstmord
eines Verfolgten vom bedingten Vorsatz umfaßt sein wird,
mindestens aber der Vorwurf leichtfertigen Handelns be-
gründet sein wird. Kommt es hier entscheidend auf die
Schuld der für den Erlaß jüdenfeindlicher Maßnahmen all-
gemeiner Art verantwortlichen Personen an, so hat das
zur Folge, daß sich das Verschulden nicht, wie etwa im
Strafrecht, auf alle Umstände eines konkreten Geschehens-
ablaufes beziehen muß (RzW 1959, 216 Nr. 17, 219).

b) Über diese Fragen kann abschließend jedoch nicht das
Revisionsgericht, sondern nur der Tatrichter befinden.

Bei der von ihm unter den aufgezeigten rechtlichen Gesichtspunkten vorzunehmende Prüfung der Schuldfrage darf auch nicht außer acht gelassen werden, daß nach der Darstellung der Klägerinnen die Verfolgung noch Jahre nach der Auswanderung weitergegangen ist. In diesem Zusammenhang wird der Berufungsrichter das Schreiben des deutschen Generalkonsulats Shanghai vom 29. März 1940 berücksichtigen müssen, das zwar an die Klägerin zu 1.) gerichtet war, dessen Drohung, die Nichtigkeitserklärung der Ehe herbeizuführen, sich aber nach der Natur der Sache auch gegen Dr. F. [REDACTED] richtete.

Gegen die Schuld der damaligen obersten Machthaber spricht auch nicht, daß möglicherweise in den Jahren nach der Auswanderung sonstige, nicht verfolgungsbedingte Ereignisse - etwa das Kriegsgeschehen im fernen Osten und seine Auswirkungen - die seelische Widerstandskraft des Verfolgten weiter herabgesetzt haben. Diese Ereignisse trafen dann einen durch die Verfolgung geschwächten Lebenswillen, es ist deshalb keineswegs ausgeschlossen, daß der Vorsatz derartige Folgen mitumfaßt hat, zumal es, wie gesagt, auf die konkreten Umstände des Geschehensablaufes nicht ankommen kann. Dies gilt gerade dann, wenn den Verfolgern das Schicksal der ausgetriebenen Juden letzten Endes völlig gleichgültig war.

Daß auch die Praxis der Entschädigungsbehörden die Schuldfrage in dieser Weise beurteilen mag, zeigt Ziff. 3 der Ländervereinbarung vom 23. Juni 1959.

3. Auch gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Frage des adäquaten ursächlichen Zusammenhangs zwischen den gegen den Verstorbenen gerichteten Verfolgungsmaßnahmen und dem Selbstmord bestehen rechtliche Bedenken. Diese sind zunächst schon deshalb begründet, weil das Berufungsgericht bei seinen Ausführungen zu § 15 BEG einen solchen Zusammenhang verneint, da ein optimaler Beobachter nicht hätte erwarten können, daß noch neun Jahre nach dem Ende der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ein Verfolgter Selbstmord verübe, zur Frage der Entschädigung nach § 41 BEG aber ausführt, eine verfolgungsbedingte Gesundheitsschädigung könne angenommen werden, die unter dem Einfluß dieser Gesundheitsschädigung begangene Selbsttötung wäre dann eine adäquat-ursächliche Folge der gegen Dr. F. [REDACTED] gerichteten Verfolgungsmaßnahmen. Die Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Verfolgungsmaßnahmen und Tod kann für beide gesetzlichen Tatbestände nur einheitlich beantwortet werden. Wie in der RzW 1962, 266 Nr. 17 abgedruckten Entscheidung des Senats gesagt wird, liegt ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Verfolgung und Tod auch dann vor, wenn die Verfolgungsmaßnahme zur Gesundheitsschädigung führt und diese als Ursache bis zum Tode fortwirkt. Dieser adäquate ursächliche Zusammenhang entfällt nicht deshalb, wie das Berufungsgericht bei der Erörterung dieser Frage im Zusammenhang mit § 15 BEG angenommen hat, weil ein optimaler Beobachter ein solches Ende nicht hätte erwarten können. Bei dieser Begründung hat das Berufungsgericht nicht bedacht, daß es bei der Würdigung aller Bedingungen eines Ereignisses nicht nur darauf ankommt,

ob ein "optimaler" Beobachter zur Zeit des Eintritts des Ereignisses diesen Ablauf der Geschehnisse erkennen konnte. Daneben ist zu prüfen, ob die Urheber der Bedingung nach ihrer Kenntnis der Umstände die Möglichkeit eines solchen Ereignisses erkennen konnten (BGHZ 3, 261, 266, 267). Ob bei einem Geschehensablauf, wie er hier vorliegt, die Frage des Kausalzusammenhangs zu bejahen ist, muß nach Lage der Dinge entscheidend davon abhängig sein, welche Wirkungen ihres Handelns die nationalsozialistischen Machthaber erkennen konnten.

Nach dem Vortrag der Klägerinnen ist ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Verfolgungsmaßnahmen und gesundheitlicher Schädigung nicht auszuschließen. Das Berufungsgericht wird deshalb hierzu Feststellungen treffen müssen, die Unterstellung eines solchen Zusammenhanges genügt nicht. Nach weiterer Aufklärung des Sachverhalts kann die Mitwirkung eines geeigneten ärztlichen Sachverständigen in Frage kommen. Ist es wahrscheinlich, daß die seelische Widerstandskraft des Ehemannes der Klägerin zu 1.) durch die gegen ihn gerichteten Verfolgungsmaßnahmen geschwächt wurde, so haftet der Schädiger nach allgemeiner Auffassung auch dafür, daß durch das Hinzutreten anderer Umstände der Tod des Verletzten eintrat. Das gilt auch dann, wenn die seelische Widerstandskraft des Geschädigten schon vor dem Beginn der Verfolgung geschwächt war (BGH LM Nr. 10 zu § 287 ZPO).

Der Umstand, daß der Selbstmord Dr. F. [REDACTED]'s erst viele Jahre nach den schädigenden Ereignissen eintrat,

schließt nicht aus, daß der Tod durch diese Ereignisse im Rechtssinne verursacht worden ist, sofern nur die alsbald eingetretene Schädigung bis zum Selbstmord fortwirkte. Wie das Reichsgericht in der RGZ 95, 72, 75 abgedruckten Entscheidung ausgesprochen hat, spielt für die Frage des ursächlichen Zusammenhanges die Dauer des Fortwirkens keine Rolle. Dem ist auch nicht entgegenzuhalten, daß die Fortwirkung der Schwächung möglicherweise zum Teil auf Umständen beruht, die nichts mit der Verfolgung zu tun haben.

Es wäre schließlich unbillig, einen adäquaten ursächlichen Zusammenhang zwischen der gesundheitlichen Schädigung und dem Tode dann zu verneinen, wenn dem Verfolger bei der Durchführung der Verfolgungsmaßnahmen hinsichtlich des Todeserfolges Vorsatz oder Leichtfertigkeit zur Last fällt. Auf diesen Zusammenhang zwischen Schuld und Haftungsbegrenzung wird in der schon genannten RzW 1962, 266 Nr. 17 abgedruckten Entscheidung hingewiesen.

Endlich kann in diesem Zusammenhang auch die Nachricht vom Tode der nächsten Angehörigen die Haftung des beklagten Landes nicht einschränken. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Verfolgung dieser Angehörigen auch als eine gegen Dr. F. [REDACTED] gerichtete Gewaltmaßnahme zu werten ist. Ausschlaggebend ist, daß die Haftung der Schädiger nicht ausgeschlossen werden darf, wenn der Ablauf der Geschehnisse durch Umstände beeinflusst wird, die als Folge des vom Schädiger geschaffenen und zu verantwortenden Unrechts anzusehen sind.

Aus allen diesen Gründen kann das angefochtene Urteil nicht bestehen bleiben. Der Rechtsstreit muß deshalb zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Ascher Wüstenberg Maaß Dr. Loewenheim Dr. Graf